Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Federführend ist die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

A. Problem

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bedarf der Änderung, weil die Landwirtschaftskammer mit den strukturellen Veränderungen im Gesamtbereich der Agrarwirtschaft – insbesondere bei ihrer inneren Organisation - nicht ausreichend Schritt gehalten hat, die finanzpolitische Lage des Landes es nicht weiterhin zulässt, die Leistungen des Landes an die Landwirtschaftskammer in bisheriger Höhe aufrecht zu erhalten und weil die Vorgänge um die Neuwahl der Hauptversammlung und die Neubesetzung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer (Dezember 1998, erstes Halbjahr 1999) gezeigt haben, dass Verfahren verbesserungsbedürftig sind.

B. Lösung

Mit der Landwirtschaftskammer und Vertreterinnen und Vertretern der sie tragenden und an ihrer Arbeit interessierten Verbände wurde über eine Neustrukturierung der Landwirtschaftskammer beraten. Auf Basis dieser Beratungen wurden Eckpunkte festgelegt, die dem Kabinett vorgelegen haben. Die Eckpunkte wurden von den Verbänden und der Landwirtschaftskammer durchaus kontrovers diskutiert. Auf der Basis der Eckpunkte wird das Gesetz in wesentlichen Punkten verändert.

Die land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe werden neu definiert.

Die innere Struktur der Landwirtschaftskammer wird vereinfacht und gestrafft.

Die Bestimmungen über die Wahlen zur Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer entsprechen immer noch Handhabungen, wie sie bei der Gründung der Landwirtschaftskammer üblich waren. Sie entsprechen in einigen Bereichen nicht mehr heutigem demokratischem Verständnis. Die Neuregelung stellt deshalb das demokratische Prinzip in den Vordergrund. Zur Verwaltungsvereinfachung werden nun nur die notwendigen Regelungen im Gesetz getroffen; eine detaillierte Ausgestaltung erfolgt in der Wahlordnung.

Das Wahlrecht der Betriebsinhaberinnen und -inhaber zur Hauptversammlung wird an die Umlagepflicht gekoppelt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Grundlage, die für die Erhebung der Umlage maßgeblich ist (Einheitswert), in den nächsten Jahren durch die Novellierung des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes ändert. Nähere Einzelheiten liegen aber noch nicht vor und können nicht in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden. Sie sollen daher erst nach Inkrafttreten der Novelle des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes in das Landwirtschaftskammergesetz einfließen. Bis dahin gilt grundsätzlich das bisherige Umlageverfahren fort. Gesetzlich neu geregelt wird allerdings insbesondere die Bemessungsgrundlage der Umlage (Wirtschaftswert) und für zukünftige Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse die Pflicht zur Erstattung der Umlage an die Umlagepflichtigen durch Pächterinnen, Pächter oder andere Nutzungsberechtigte, die die wirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb ausüben.

Die Zuweisung von Landesmitteln für den Selbstverwaltungsbereich in Form eines Budgets wird entfallen, die Landesmittel werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Die Verwendung der Landesmittel soll durch Vereinbarungen, ähnlich wie sie zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einerseits und den Hochschulen andererseits geschlossen wurden, abgesichert werden. Die Vereinbarungen sollen zugleich die Planungssicherheit gewährleisten. Die Möglichkeit der Übertragung von Landesaufgaben auf die Landwirtschaftskammer mit einem entsprechenden Kostenausgleich bleibt grundsätzlich erhalten.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage mit der Folge, dass notwendige Neustrukturierungen nicht erfolgen können, die Landwirtschaftskammer an dem allgemeinen Modernisierungsprozess nicht teilnehmen kann und erforderliche Einsparungen nicht erbracht werden können.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch den Wegfall der sogenannten "Friedenswahl" werden die Wahlen zur Hauptversammlung zusätzliche Kosten verursachen, die jedoch von der Landwirtschaftskammer aufzubringen sind. Darüber hinaus löst das Gesetz selbst keine Kosten aus; es ist Voraussetzung für Einsparungen bei der Landwirtschaftskammer. Die Umsetzung wird jedoch durch die Anpassung von Verordnungen Verwaltungsaufwand auslösen.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 70), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "und hat ihren Sitz in Kiel" gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: "Ihre innere Organisation wird"
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 "Die Beratung für Frauen aus dem Agrarbereich umfasst auch außerlandwirtschaftliche Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.
 - d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

 "(3) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus kann der Landwirtschaftskammer durch Verordnung Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich, die in fachlichem Zusammenhang mit dem in Absatz 1 umgrenzten Aufgabenbereich stehen, zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dies gilt entsprechend für andere oberste Landesbehörden im Benehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus."

- e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte "im Rahmen ihrer Aufgaben" gestrichen.
- f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt.
- 3. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind solche, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeübt wird."
- 4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "und im Vorstand" werden gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "die" die Worte "Zustimmung zur" eingefügt.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte ", die Einrichtung oder Auflösung von Ressorts" gestrichen.
 - d) In Nummer 4 wird das Wort "Haushalt" durch das Wort "Wirtschaftsplan" ersetzt.
 - e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 "5. Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein über die Verwendung der zugewiesenen Landesmittel nach § 21 Abs. 1".
 - f) In dem der Nummer 5 nachfolgenden Halbsatz werden die Worte "drei Vierteln" durch die Worte "zwei Dritteln" und die Worte "des abstimmenden Gremiums" durch die Worte "der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: "Die Hauptversammlung besteht aus
 - 1. neunundvierzig Mitgliedern, die die zur Hauptversammlung Wahlberechtigten nach Absatz 2 wählen,
 - 2. sieben Mitgliedern, die die Hauptversammlung nach Absatz 3 hinzuwählt und
 - 3. bis zu fünf Mitgliedern, die das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus nach Anhörung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer berufen kann; sie haben beratende Stimme.

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Zweige der Landwirtschaft und der Fischerei sowie des ökologi-

schen Landbaus der Hauptversammlung angehören."

- bb) Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: "Das gilt entsprechend auch für Absatz 1 Nr. 3"
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl "sechzehn" durch die Zahl "siebzehn" ersetzt.
- c) Absatz 3 enthält folgende Fassung:
 - "(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 wählen in der ersten Sitzung der Hauptversammlung als weitere Mitglieder der Hauptversammlung
 - 1. drei Vertreterinnen der Landfrauen, von denen eine Arbeitnehmerin sein soll, die nicht mitarbeitende Familienangehörige ist,
 - 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,
 - 3. eine Vertreterin und einen Vertreter der Landjugend und
 - 4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Betriebe des Gartenund Landschaftsbaues.

Diese hinzuzuwählenden Mitglieder sind aus den Vorschlägen der zuständigen Verbände auszuwählen."

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte "landwirtschaftlichen Betrieben" werden durch die Worte "land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben" ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird die Flächenangabe "0,5" durch die Flächenangabe "1,0" ersetzt.
 - In Buchstabe d werden die Worte "landwirtschaftlichen Betriebes" durch die Worte "land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebes" und das Wort "vorwiegend" durch das Wort "überwiegend" sowie die Worte "landwirtschaftlichen Betrieben" durch die Worte "land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte "landwirtschaftlichen Betrieb" durch die Worte "land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieb" ersetzt und der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 3. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die nach §
 18 Abs. 1 umlagepflichtig sind, aber nicht unter Nummer 1 fal-

len; sie wählen in der Gruppe nach Nummer 1 mit."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
 Die Worte "Vertragsstaates nach dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBI. II 1959 S. 997)" werden durch die Worte "der übrigen Mitglieder der Europäischen Union" ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 "Vom Wahlrecht sind auch Personen ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst."
- d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
- 7. In § 7 Abs. 2 werden die Worte "landwirtschaftlichen Betrieben" durch die Worte "land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben" ersetzt.
- 8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Wahlbezirk

Wahlbezirk ist das Land Schleswig-Holstein."

- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort "Dienst-" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "vorschlagsberechtigten Stelle" durch die Worte "vertretenen Organisation" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Für ein abberufenes Mitglied kann ein neues Mitglied berufen werden."
- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 "(1) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Vorschläge sind getrennt für die Gruppe der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber einschließlich der ihnen Gleichgestellten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) und für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)

einzureichen.

- (2) Wahlvorschläge für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder können von Berufsverbänden, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern für die jeweilige Gruppe eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge von Berufsverbänden, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern, die nicht in der Hauptversammlung vertreten sind, sind mindestens 100 Unterschriften von im Wahlbezirk Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe erforderlich.
- (3) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen muss insgesamt größer sein, als die Zahl der jeweils zu verteilenden Sitze. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 3 muss jeder Wahlvorschlag eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Von dem Erfordernis des Satzes 2 kann mit Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie abgewichen werden, wenn Bewerberinnen nicht zur Verfügung stehen. Die dafür maßgebenden Gründe sind dem Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus von der oder dem Wahlvorschlagsberechtigten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen darzulegen.
- (4) Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen.
- (5) Die Durchführung der Wahl obliegt der Landwirtschaftskammer. Sie trägt die Kosten der Wahl."
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung: "(7) Weitere Vorschriften über die Wahl, insbesondere das Wahlverfahren und die angemessene Vertretung von Frauen und Männern im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 3, regelt eine Wahlordnung, die das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus als Verordnung erlässt."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern."
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "mitarbeitende Familienangehörige" durch die Worte "ihnen Gleichgestellte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)" ersetzt.

- cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 "§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die angemessene Vertretung der Frauen und Männer im Vorstand regelt die Satzung der Landwirtschaftskammer."
- b) In Absatz 2 werden die Worte "drei Vierteln" durch die Worte "zwei Dritteln" ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte "und der weiteren Vorstandsmitglieder" angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - satz 1 erhält folgende Fassung: "Aus ihrer Mitte wählt die Hauptversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten und zwei gleichberechtigte Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die weiteren sechs Vorstandsmitglieder."
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Eine der beiden Vizepräsidentinnen oder einer der beiden Vizepräsidenten" durch die Worte "Eine oder einer der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "welche der beiden Vizepräsidentinnen oder welcher der beiden Vizepräsidenten" durch die Worte "welche oder welcher der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten" ersetzt.
- 13. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Hauptversammlung für fünf Jahre vom Vorstand bestellt. Wiederbestellungen für den gleichen Zeitraum sind zulässig."
- 14. § 16 wird gestrichen. Die §§ 17 und 18 werden §§ 16 und 17.
- 15. Aus § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die Umlage wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach
 § 2 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S.
 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1790), nach dem Wirtschaftswert, der im Rahmen
 des für die Grundsteuer maßgebenden Einheitswertes ermittelt wird,
 erhoben, soweit für diese ein Einheitswert festgesetzt ist."
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 "(4) Die Pächterin oder der Pächter sowie jede oder jeder andere Nutzungsberechtigte, die oder der die wirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb

ausübt, erstattet die Umlage der Schuldnerin oder dem Schuldner."

- 16. Aus § 20 wird § 19.
- 17. Aus § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "(1) Die Höhe der Umlage legt die Landwirtschaftskammer jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus. Nach der erstmaligen Festlegung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf es einer erneuten Festlegung nur, wenn sich die Höhe der Umlage ändert."
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Die Umlagen nach §§ 18 und 19 werden durch die Finanzämter veranlagt und beigetrieben. Diese erhalten einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit 6% der eingezogenen Beträge. Zwischen Oberfinanzdirektion und Landwirtschaftskammer kann ein abweichender Prozentsatz durch Verwaltungsvereinbarung festgesetzt werden, der die Kostendeckung gewährleistet. Die zur Bemessung der für die Umlage nach § 19 erforderlichen Daten der Fischereibetriebe werden den Finanzämtern durch die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein übermittelt.
- 18. § 22 wird § 21 und erhält folgende Fassung:

"§ 21 Zuweisung von Landesmitteln

- (1) Landesmittel für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus und die Landwirtschaftskammer schließen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie, in Fragen der forstlichen Beratung auch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Vereinbarungen über die Verwendung der Landesmittel ab. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:
- Inhalte, Umfang und T\u00e4tigkeiten der Durchf\u00fchrung der Aufgaben nach \u00a7 2
 Abs.1.
- 2. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts.
- (2) Die Landwirtschaftskammer berichtet dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus über die ergriffenen Maßnahmen und die Umsetzung.
- (3) Außerdem sind der Landwirtschaftskammer die Kosten zu erstatten, die ihr bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 entstehen.
- (4) Die Zahlungen des Landes werden für die Leistungen nach Absatz 1 und die Erstattungen nach Absatz 3 zur Quartalsmitte, jedoch nur bis zur voraussichtlichen Höhe des vereinbarten oder zu erstattenden Betrages, geleistet."

- 19. § 23 wird § 22. Dessen Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 "Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus und des Ministeriums für Finanzen und Energie."
- 20. §§ 24, 25 und 26 werden §§ 23, 24 und 25.
- 21. Der neue § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Diese nimmt das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wahr, in den im § 22 genannten Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie."
- 22. Im neuen § 25 Abs. 1 werden die Worte "dem Innenministerium und" gestrichen.

Artikel 2 Übergangsregelungen

- (1) Für die im Amt befindlichen Mitglieder der Hauptversammlung gelten die § 4 Abs. 2, §§ 5, 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 16 in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende ihrer Amtszeit fort.
- (2) Die §§ 19 bis 21 in ihrer bisherigen Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2002 fort.
- (3) § 18 Abs. 4 findet für laufende Pacht- oder Nutzungsverhältnisse keine Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 1 Nr. 15, 16 und 17 treten abweichend davon zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ingrid Franzen

Ministerpräsidentin

Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist als Vertretung der Landwirtschaft und der Fischerei im Lande Schleswig-Holstein errichtet. Sie ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstruiert und nimmt vielfältige, im Gesetz näher beschriebene Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Daneben sind ihr eine Reihe staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

Das vorliegende Änderungsgesetz passt die Landwirtschaftskammer den geänderten strukturellen Gegebenheiten im Gesamtbereich der Agrarwirtschaft und der Finanzkraft des Landes an. Insbesondere definiert es die land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe neu, reformiert die innere Struktur der Landwirtschaftskammer (landwirtschaftliche Ausschüsse, Zusammensetzung der Hauptversammlung, Wahl des Präsidiums), demokratisiert das Wahlverfahren zur Hauptversammlung und koppelt das Wahlrecht der Betriebsinhaberinnen und -inhaber an die Umlagepflicht, ersetzt als Bemessungsgrundlage der Umlage den Einheitswert durch den Wirtschaftswert, schafft die Voraussetzungen dafür, dass letztlich die aktiv Wirtschaftenden die Umlage tragen und regelt die Zuweisung der Landesmittel für den Selbstverwaltungsbereich der Landwirtschaftskammer neu.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Errichtung der Landwirtschaftskammer)

§1 Absatz 1 Satz 2 bestimmte bisher Kiel als Sitz der Landwirtschaftskammer. Durch die Neuregelung soll die Landwirtschaftskammer ihren Sitz in der Satzung selbst bestimmen können. Eine Änderung des Sitzes der Landwirtschaftskammer wird hierdurch erleichtert. Im Übrigen wird der Gesetzestext an § 40 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz angepasst.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Aufgaben der Landwirtschaftskammer)

Nach Absatz 1 Satz 3 (neu) soll die Beratung zu außerlandwirtschaftlichen Erwerbsund Einkommensmöglichkeiten für Frauen aus dem Agrarbereich aus der Offizialberatung der Landwirtschaftskammer in reduzierter Form in den Selbstverwaltungsbereich überführt werden; eine gesetzliche Verankerung in § 2 für diesen Bereich ist geboten.

Als ein Ergebnis der Funktionalreform wurden die landwirtschaftlichen Fachschulen in die Trägerschaft der Kreise überführt und organisatorisch in die Beruflichen Schulen eingegliedert. Absatz 3 alter Fassung ist damit gegenstandslos und kann entfallen.

Absatz 3 neuer Fassung berücksichtigt, dass auch schon in der Vergangenheit der Landwirtschaftskammer Weisungsaufgaben von verschiedenen obersten Landesbehörden zugewiesen worden sind. Nunmehr ist bei der Übertragung das Benehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus herzustellen.

Die in Absatz 4 neuer Fassung gestrichenen Worte sind entbehrlich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches)

Absatz 3 neuer Fassung definiert den Begriff der landwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Betriebe anhand der Begriffsdefinitionen der Absätze 1 und 2 und stellt fest, dass nur aktiv wirtschaftende Betriebe hierunter fallen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Organe der Landwirtschaftskammer)

In Absatz 2 ist die Streichung der Worte "und im Vorstand" eine Folge der geänderten qualifizierten Mehrheit in dem der Nummer 5 nachfolgenden Halbsatz. Im Vorstand ist eine Beschränkung auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht sachgerecht, weil die Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung direkt gewählt werden.

Die Änderung in Nummer 2 ist eine Folgeänderung aus § 14 Abs. 2.

Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 4 a).

Die Änderung in Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus § 20 Abs. 1 Satz 1, da die Landwirtschaftskammer keinen Haushaltsplan mehr aufstellt, sondern einen Wirtschaftsplan.

In Nummer 5 werden wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Vereinbarungen nach § 19 Abs. 1 aufgenommen.

Die Anzahl der Mitglieder der Hauptversammlung wird geändert. Für eine qualifizierte Mehrheit ist dadurch nicht mehr ein Quorum von drei Vierteln erforderlich; eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der abgegebenen Stimmen der direkt gewählten Mitglieder der Hauptversammlung ist ausreichend, um die Sperrminorität der Arbeitnehmerseite zu sichern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Zusammensetzung der Hauptversammlung)

In Absatz 1 wird die Zahl der Mitglieder der Hauptversammlung insgesamt verkleinert. Dies erfolgt dadurch, dass die Zahl der Hinzugewählten und der Mitglieder der "Ministerliste" verringert wird. Dadurch kommt das demokratische Prinzip stärker zum Tragen. Die "Ministerliste" bleibt als Möglichkeit in reduzierter Form erhalten, um die Beteiligung aller Berufsgruppen in der Hauptversammlung sicherzustellen; diese Mitglieder haben, da sie nicht gewählt worden sind, nur beratende Stimme. Ein ausdrücklicher Frauenanteil kann wegen der "Kann-Vorschrift" nicht festgeschrieben werden. Die Änderung entspricht aber dem bisherigen Frauenanteil der "Ministerliste".

Die Erhöhung auf der Arbeitnehmerseite in Absatz 2 von 16 auf 17 ist erforderlich, um die Sperrminorität der Arbeitnehmerseite zu erhalten.

Absatz 3 berücksichtigt, dass die Baumschulbetriebe, Forstbetriebe, Gartenbaubetriebe (ohne den Garten- und Landschaftsbau) und die Fischereibetriebe nun ihre Vertreter in die Hauptversammlung hineinwählen können. Eine Zuwahl ihrer Vertretung ist dann nicht mehr erforderlich. Es verbleiben somit aus den bisher hinzuzuwählenden Mitgliedern nur noch die Landfrauen und die Kleingärtner. Vertreter der Landjugend sind bisher über die "Ministerliste" in der Hauptversammlung vertreten gewesen. Da die "Ministerliste" aber nur zum Ausgleich der Berufsgruppen genutzt werden soll, muss die Landjugend hier aufgenommen werden. Der Garten- und Landschaftsbau ist grundsätzlich in der Industrie- und Handelskammer vertreten, er arbeitet jedoch in vielen Bereichen mit der Landwirtschaftskammer zusammen.

Die Arbeitnehmerregelung bei den Hinzuzuwählenden wird verändert, weil ein großer Teil der Berufsverbänden nun ihre Vertretung direkt wählen kann. Dort wird die Arbeitnehmervertretung sichergestellt. Von den derzeit hinzuzuwählenden Verbandsvertreterinnen und -vertretern verbleiben die Landfrauen, bei denen die Arbeitnehmervertretung beibehalten wird. Die Liste enthält gleichwohl einen Frauenanteil von vier Personen und entspricht damit der vorherigen Verhältniszahl.

Absatz 5 alter Fassung ist zu streichen, weil durch die Listenwahl ein Ersatz von ausscheidenden Mitgliedern durch Nachrücken aus der Liste erfolgen soll. Die Wahl von direkt den Mitgliedern zugeordneten Ersatzmitgliedern ist damit nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Wahlrecht)

Die Änderung der Flächengröße in Absatz 1 Nr. 1 c berücksichtigt, dass auch die amtliche Statistik nur Betriebe ab 1,0 ha zählt. Kleinstbetriebe sind an der Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer und an der Nutzung der angebotenen Leistungen nicht interessiert und sollen hier ausgenommen werden.

Die Änderung des Wortes "vorwiegend" dient der Klarstellung.

Die neu angefügte Nummer 3 in Absatz 1 ist erforderlich, weil nach § 3 Abs. 3 unter den Begriff der land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe nur die aktiv wirtschaftenden Betriebe fallen und das Wahlrecht der Betriebsinhaberinnen und -inhaber zur Hauptversammlung an die Umlagepflicht gekoppelt wird. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die bisher umlagepflichtig sind, aber nicht unter Nr. 1 fallen, weil sie nicht aktiv wirtschaften, behalten für eine Übergangszeit das Wahlrecht. Nach dem derzeitigen Stand der Novellierung des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes ist davon auszugehen, dass die Erhebung der Grundsteuer nach den Nutzern erfolgen soll und nicht mehr nach den Eigentumsverhältnissen. Dann entfällt das Wahlrecht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird gegenstandslos.

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 entsprechen der geltenden Rechtslage (vergleiche §§ 3 und 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz).

Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen, weil die Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten in der Wahlordnung geregelt werden wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus § 3 Abs. 3.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Wählbarkeit)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung aus § 3 Abs. 3.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Wahlbezirk)

Die bisherigen Wahlbezirke sollen entfallen Es soll nur noch einen Wahlbezirk geben, um es den kleineren Berufsverbänden leichter zu machen, Wahlvorschläge zu erstellen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Verlust der Mitgliedschaft)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 4 ist erforderlich, weil die Landwirtschaftskammer für Neueinstellungen keine Dienstherrenfähigkeit mehr besitzt.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung.

Da die "Ministerliste" nur noch fakultativ ist, muss nicht unbedingt ein ausscheidendes Mitglied nachberufen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 Durchführung der Wahl)

Die Regelungen zur Wahl in den Absätzen 1 bis 4 werden neu gefasst. Die "Friedenswahl" entfällt, daher ist eine Wahl der Mitglieder der Hauptversammlung durchzuführen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Summe der Wahlvorschläge nach Abs. 3 Satz 1 größer sein muss, als die Zahl der zu verteilenden Sitze.

Die weiteren Einzelheiten sollen in der Wahlordnung geregelt werden.

Im Absatz 5 wird geregelt, dass die Landwirtschaftskammer die Wahl ohne die Beteiligung der Kommunen durchführt.

Für die Einvernehmensregelung mit dem Innenministerium in Absatz 7 Satz 1 besteht kein Bedarf mehr, weil das Innenministerium ohnehin im Rahmen der Normenprüfung vor Erlass der Wahlordnung zu beteiligen ist.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 Der Vorstand)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung. Eine angemessene Vertretung von Frauen soll gewährleistet sein.

Die Änderung in Absatz 2 enthält eine Folgeänderung aus § 4 Abs. 2.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten)

Die Erweiterung der Überschrift ist eine Folgeänderung aus der Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1.

Die Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass nacheinander Präsidium und Vorstand direkt von der Hauptversammlung und nicht wie bisher in aufeinander aufbauenden Wahlen gewählt werden.

Die Änderungen in § 13 Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 stellen klar, dass nicht nur zwei Frauen oder zwei Männer die beiden Ämter innehaben können, sondern auch eine Frau und ein Mann.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand gemäß § 12 Satz 1 bestellt. Wiederbestellungen erfolgen ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Hauptversammlung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16 (alter Fassung) Landwirtschaftliche Ausschüsse in den Kreisen und kreisfreien Städten)

Folgeänderung aus § 8. Die landwirtschaftlichen Ausschüsse werden auch auf Wunsch der Landwirtschaftskammer abgeschafft. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

15. Zu Artikel 1 Nrn. 15, 16 und 17 (§ 18, 20 und 21 Umlage)

§ 18 Absatz 1 entspricht im wesentlichen der alten Fassung. Er ersetzt den Einheitswert als Bemessungsgrundlage durch den Wirtschaftswert. Durch den neuen § 18 Abs. 4 soll gewährleistet werden, dass die Umlage letztlich von den aktiv Wirtschaftenden getragen wird. Dies gilt aber nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse.

Die bisherige Regelung zur Höhe der Umlage vermengt in systemwidriger Weise Selbstverwaltungsaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Durch die Änderung im neuen § 20 Absatz 1 wird eindeutig festgelegt, dass die Aufgabe der Selbstverwaltung zugeordnet ist. Die Möglichkeit der Einflussnahme des Ministeriums wird durch den Genehmigungsvorbehalt sichergestellt.

In § 20 Abs. 3 wird die Höhe des Erstattungsbeitrages der Landwirtschaftskammer an die Finanzämter mit derzeit 6% geregelt. Dies entspricht der bisherigen Regelung durch Haushaltsbegleitgesetz. Eine Änderung ist durch Verwaltungsvereinbarung möglich. Für den Datenaustausch mit dem Amt für ländliche Räume Kiel als Fischereiaufsichtsbehörde wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 21 Zuweisung von Landesmitteln)

Nach dem Eckpunktepapier sollen die Zuweisungen des Landes für den Selbstverwaltungsbereich geändert werden. Die Zuweisung in Form eines Budgets wird ent-

fallen. Die Zahlungen werden durch das Haushaltsgesetz festgelegt. Die Verwendung der Landesmittel für den Selbstverwaltungsbereich soll in Anlehnung an die Verfahrensweise zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gehandhabt werden (zweckgebundene Zuweisungen). Die zwischen dem MLR und der LK zu treffenden Vereinbarungen sollen präzise Angaben hinsichtlich folgender Punkte enthalten:

- 1. Inhalt, Umfang und Qualität der durchzuführenden Maßnahmen sowie der durch sie zu erreichenden Ziele mit Maßgrößen zur Messung der Zielerreichung,
- 2. einzuhaltende Rahmenbedingungen,
- 3. zur Verfügung gestellte Ressourcen, Meilensteine der Leistungserbringung,
- 4. Berichtspflichten über die Verwendung der Ressourcen und die Leistungserbringung.

Daneben bleibt die Erstattung der Kosten für die Erledigung der Weisungsaufgaben bestehen. Aus Vereinfachungsgründen sollen Zahlungen nur noch vierteljährlich erfolgen. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

17. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 22 Wirtschaftsführung)

Wegen der Reduzierung der Landeszuweisungen soll der Genehmigungsbedarf so weit wie möglich verringert werden. Nach § 108 i.V.m. § 110 LHO muss der Wirtschaftplan vom zuständigen Ministerium genehmigt werden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

18. Zu Artikel 1 Nr. 20

Redaktionelle Folgeänderungen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24 Landesaufsicht)

Die landwirtschaftlichen Fachschulen wurden in die Trägerschaft der Kreise überführt, so dass die diesbezügliche Regelung gegenstandslos ist. Im Übrigen berücksichtigt die Änderung, dass die Zuweisung von Landesmitteln an die Landwirtschaftskammer nicht mehr in Form eines Budgets erfolgt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 25 Schlussbestimmungen)

Für die Einvernehmensregelung mit dem Innenministerium besteht kein Bedarf. Das Innenministerium ist im Rahmen der Normenprüfung vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen zu beteiligen. Für eine weitergehende Beteiligung auch bei dem Erlass von Verwaltungsvorschriften sieht das Innenministerium keinen Anlass.

21. Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen)

Absatz 1 enthält Übergangsbestimmungen zu den Abstimmungen in der Hauptversammlung und im Vorstand, zur Zusammensetzung der Hauptversammlung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zur Wahl des Präsidiums und zu den landwirtschaftlichen Ausschüssen.

Absatz 2 enthält Übergangsregelungen zur Umlagepflicht.

Absatz 3 lässt laufende Pacht- und andere Nutzungsverhältnisse von der Neuregelung der Umlageverpflichtung bis zu ihrem Ablauf oder ihrer Änderung unberührt.

22. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.